



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. VII. Fernere Deliberationes unter beyderseitigen Ständen, in eadem materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Januar.

§. VII.

1649.
Januar.Der Catholi-
schen Erinne-
rungen bey
der Evangelis-
chen Aufflag.

Der sämtlichen Catholischen Reichs-
Stände Gesandten erklärten sich des
folgenden Tages über obgedachten Aufflag
der Evangelicorum, gegen die Kayserl.
Gesandten mündlich, welche Erinnerungen
Volmar zu seinem Exemplar sogleich mit
Wasserbley notirte, und ohne Verzug den
Altenburgischen communicirte. Solche
Erinnerungen nun bestunden darinnen: 1.)
Wolten sie an statt der Worte: Ursach
an der Hand behalten, setzen: hier-
durch Anlaß nehmen. 2.) loco verb.
Reichs-Väterlichst, zu gebrauchen:
Aller-Gnädigst. Weil jener Termi-
nus nicht üblich. 3.) In verb. sondern
dadurch auch die *Exaudivatio*: solle
das Wort: dadurch ausbleiben. 4.)
Ibi: von denen restituendis, add. *Re-
stituentibus*. 5.) Ibi: nach Anlaß des In-
strumenti &c. add. alles nach Anlaß.
6.) Loco verb. *super ipso facto possessionis*,
ponendum: *super ipsa possessione*.
7.) Ibi: einige andere nicht zugelassen,
add. einige andere dem *Instrumento
Pacis* zuwider laufende etc. 8.) Ibi:
Welche sich: add. dem klaren Inhalt
des Friedens-Schlusses. 9.) Solten
die Worte ausbleiben: *sive committendo*,
sive omitiendo bishero widersetzet. 10.)
Begehrten sie den ganzen verk. auszulaf-
sen: oder des Orts, da die *Execution*,
usque ad verba: zustehenden Völcke-
ren, inclusive, und zu setzen: Ew. Kay-
serlichen Majestät aller Orten in den
festen Plätzen, oder sonst liegenden
Völkern. 11.) Wolten sie ausgelassen
haben: So wohl an Chur-Fürsten
und Stände, bevorab welche Völcker
auf den Beinen, als auch die Aus-
schreibende Fürsten. Dabey die Chur-
Bayerischen sagten, es præjudicire ihrem
Chur-Fürsten, der zugleich Ausschreibender
Fürst im Bayerischen Crayß sey.

Der Evange-
lischen Deli-
beration über
der Catholi-
schen Erinne-
rungen.

Des Nachmittags verglichen sich die
Evangelischen Stände über solche der Ca-
tholicorum Erinnerungen, dahin, (1)
daß das erste monitum zu admittiren,
gleichwohl doch loco verbi: Anlaß neh-
men, zu setzen sey: Anlaß geben. Wie
auch was (2) & (3) loco erinnert worden.
Die (4) Erinnerung könne so nude nicht
Sechster Theil.

sehen, denn man erinnere sich, daß in Art.
XVI. *Instrumenti pacis Suecici*, circa
executionem drey gradus gesetzt wa-
ren. 1) Das Kayserliche Edict. 2)
Wäre dem Restituendo frey gelassen, die
Ausschreibende Crayß-Fürsten selbst
Crayßes, oder in *casu reculationis*, des
benachbahrten Crayßes, zu requiriren,
oder auch 3) von Kayserlicher Majestät
Commissarien zu bitten. Dieweil nun
legten falls allein, dem Restituenti auch
anheim gestellet sey, ob er jemand benen-
nen wolle, so müsse dieses, was die Catho-
lischen jeko erinnert hätten, etwas klärer
gesetzt werden, auf diese masse: und in
demjenigen Fall, da es in *Instrumento
Pacis* zugelassen, auch von *Restituenti-
bus*. Die 5) Erinnerung habe kein Ver-
denken, aber die 6) wäre von weitem auß-
sehen, denn sie gieng auf das *Jus possidendi*,
quod etiam animo retinetur, & dicitur
possessio civilis: contra *Amnestiam*,
darin man nur auf *nudum factum posses-
sionis*, & consequenter *restitutionis* se-
he, *salvis juribus & actionibus*. Kön-
ne man also hierin nicht weichen. Das 7)
habe seine Masse. Wegen des 8) können
die Worte: dem klaren Inhalt, dispu-
tat erwecken, derohalben zu setzen sey:
dem Frieden Schlusse und Kayserli-
chen *Executions-Edict*. Welcher gestalt
die 9) Erinnerung an sich unerheblich, und
die verba: *sive committendo*, *sive omit-
tendo* dem *Instrumento Pacis* gemäß etc.
Habe Volmar denen Catholischen albereit
remonstrirt. Es komme aber von de-
nen Chur-Bayerischen Gesandten her;
derohalben zu versuchen sey, ob diese Wor-
te zu behalten; andern fals könne man
setzen: in einigley Weise oder Wege.
Was Catholici 10) begehrten, lauffe
schon stracks wider das *Instrumentum
Pacis*. Man verspüre wohl, daß dieses
die Chur-Bayerischen movirten, und
Ihr Chur-Fürst bey der *Execution*
nichts thun wolle; Derowegen sie, die
Chur-Bayerischen, dessen ausdrücklich zu
befragen wären, ob Se. Churfürstliche
Durchlaucht dasjenige, was geschlossen
sey, nebens Ihrer Kayserlichen Majestät
und den Ständen manuteniren wolten
helffen: Dann widrigen falls auch die
Evangelicorum

Iiiii

Evan.

1649. Evangelischen Stände zur Guarandie
Januar. nicht obligiret seyn würden. Das
11) dubium sey denen Ehr-Bayerischen
zu benehmen, und der Sache zu helfen,
könne man sehen: Sie mögen Aus-
schreibende Fürsten seyn, oder nicht;
bevorab die, so Völcker auf den Bei-
nen haben.

Die weil aber auch contra contuma-
ces declaratio Caesarea banni vorhero
erfordert würde, ehe man würcklich wider
die Reos procediren kömte, und zu besor-
gen stehe, die Ungehorsamen, und die zu
pariren nicht in willens hätten, dürfften
es darauf ankommen lassen, und denken,
wenn sie nur jeso Zeit gewinneten, würde
sichs künfftig wohl schicken; so wurde gut
befunden, daß nach dem Wort: abstraffert,
hinbey zu rücken sey: Inmittelst aber,
und unerwartet der Declaration ban-
ni, mit der Execution nichts destowe-
niger, Krafft des Frieden-Schlusses,
und Kayserlichen Executions-Edicts
progrediren, und dieselbe vollstrecken.

Der Catholi-
schen weitere
Erinnerun-
gen.

Diese Erklärung erdffneten die Evange-
lischen per Deputatos, noch selbigen A-
bend dem Legato Wolmar, bey wel-
chem alle Catholische Stände versamm-
let waren: Wolmar trug ihnen solche
Puncten vor, und kam endlich wieder zu
den Evangelischen, mit Vermelden, sie
wären nun zusammen einstimmig, ausge-
nommen 1) wegen der Worte: *super fa-
cto possessionis*: denn Catholici meldeten,
es bedürffe doch keines ordentlichen Be-
weises, indem hernach stehe: *summarie*.
2) Hielten Catholici die Worte: Sie
mögen Ausschreibende Fürsten seyn
oder nicht; vor überflüssig, weil sie oben
alschon stünden. II. Wegen des Schreibens
an die Ausschreibende Fürsten hätten
die Catholischen kein sonderbare Beden-
cken, erinnerten allein: 1) daß loco ver-
bi: Anordnung, zu setzen sey: An-
mahnung. 2) Ad verb. beschaffen
seyn, add. und dem zuwider lauffen.
3) In *Instrumento Pacis*, add. in besage-
tem ic. 4) Loco verb. als seine ab-
sonderliche Passion, Vorthail, ponat-
ur: als einigem andern Vorthail.
III. Wegen des absonderlichen Schreibens
an Kayserliche Majestät, Augspurg be-
treffend, hielten die Catholischen dafür,

es wäre der Sache gnugsam durch die
Schreiben an Kayserliche Majestät, und
die Ausschreibende Fürsten geholfen. Er,
Wolmar, hielt auch vor sich davor man mö-
ge es als unnöthig unterlassen, weil der
Augspurgischen Confessions-Berwand-
ten Anbringen albereit Jhro Majestät be-
richtet worden sey.

1649.
Januar.

Der Evangelicorum Erklärung hierauf
war, daß sie wegen der Worte: *super fa-
cto possessionis*, nicht weichen könten, weil
man wohl verspüre, daß etliche der Catho-
lischen, einige Fährlichkeiten darunter such-
ten, und habe sich dessen albereit einer in
seinem Voto (es war der Pfalz-Neuburg-
sche) nicht unklar vernehmen lassen: es
werde auf ein disputat gespielt, und
müsse man, wenn sie darauf bestünden, die
Catholischen fragen, ob sie denn vermein-
ten, daß in restitutione & executione
nicht so wohl auf das factum possessionis,
als ipsam jus possidendi zu sehen,
und daß der restituendus solle jus oder
titulum possessionis erst anweisen und
beybringen? Dadurch denn das funda-
mentum Amnestiae ganz evertirt und
umgestossen würde, und der Restituen-
dus an statt der würcklichen restitution,
in den Proceß gewiesen würde: so man
Evangelischer seits nun und nimmermehr
eingehen könne. Die übrigen Erinnerun-
gen alle, auch bey dem Schreiben an die
Ausschreibende Fürsten, könten sie endlich
wohl zulassen. So viel aber das abson-
derliche Schreiben wegen Augspurg an-
reiche, so ersuche man, wofürne es ja ein
Bedencken hätte, deshalber absonderlich
zu schreiben, daß doch der Sache entweder
in dem Haupt-Schreiben an Jhro Kayser-
liche Majestät mit wenigen gedacht, oder
aber solches in ein post scriptum gebracht
werden möchte.

Wolmar gieng also wieder zu denen
Catholischen, kam hernach zurück und
berichtete, die Catholischen wolten das fa-
ctum possessionis noch nicht zulassen, son-
dern begehreten, man solle setzen: *super ha-
bita possessione*. Sonst solle in specie
wegen Augspurg, ein postscriptum an
Kayserliche Majestät abgehen ic.

Evangelici erwiederten, auch diese Wor-
te: *super habita possessione*, thäten dem
be-

Evangelicorum
Erklärung
darauf.

Die Diffe-
renz über die
Worte: *super
facto posses-
sionis* wird
mit den Ca-
tholischen
auch ver-
glichen.

1649.
Januar.

besorgendem inconvenienti nicht genug. Dieses wäre ein schlechter Weg zu Stiftung guten und festen Vertrauens; zwischen den Ständen, da etliche unter denen Catholischen, die Evangelischen zu keiner restitution und execution dessen, was verglichen worden sey, gelangen lassen wolten. Ein vor allemahl müßten Evangelici andeuten, daß sie das Instrumentum Pacis also nicht durchlöchern lassen könnten; und würde dabey iniquitas rei mit mehrern remonstrirret. Wolmar gieng also zum drittemahl zu denen Catholischen in ihr inhabend Zimmer, kam hernach erst zu den Evangelischen, als er die Catholischen bereits zu Wagen begleitet hatte, und eröffnete, daß also die Schreiben solten abgehen: es habe aber doch keine andere Meynung, als daß es gechehen solle, wenn die commutatio Ratificationum vorgangen wäre. *Evangelici:* Sie hätten, daß die Schreiben so lange nicht möchten aufgehalten, noch also die executio verhindert werden. *Ille:* Wer wisse, ob die Königlichlichen Gesandten sich damit begnügen ließen, und darauf die

Ratificationes auswechselten? *Evangelici:* Sie wolten es verhoffen: wären aber der Meynung, wenn auch gleich die Cronen keinen Frieden begehrten, und das Werk mit Fleiß aufhielten, so wäre doch nichts destoweniger dasjenige, was die Stände mit Ihro Kaiserlichen Majestät, und unter sich betreffe, schleunigst zu exequiren, damit zwischen Ihro Majestät und den Ständen, denn auch unter den Ständen selbst, eine Einigkeit sey. *Ille:* Man müste denen Königlichlichen Gesandten, der commutation halber, zureden: Morgen Vormittage, wie die Catholischen verlassen hätten, solten die Deputirten auf dem Bischofs-Hof zusammen kommen, da denn auch der Chur-Maynzische Cardinal das postscriptum an Kaiserliche Majestät, wegen Augspurg ablesen würde.

1649.
Januar.

Dem zufolge wurde folgenden Donnerstages, den 11. Januar, eine gemeinsame Conferenz gehalten, deren Verlauf, aus dem sub N. I. anliegenden extractu Diarii specificce zu vernehmen ist.

N. I.

Extractus Diarii Altenburgici d. d. 11. Jan. 1649.

Donnerstages, den 11. Januarii hor. 9. 1649. kamen die Deputirten auf dem Bischofs-Hof zusammen, und wurden die gestern bey Herrn Wolmar verglichene Schreiben abgelesen. Bey den Worten des Schreibens an Kayserlicher Majestät *super facto possessionis &c.* movirte der Chur-Maynzische Gesandte, Herr Mehl: es könnte vielleicht von etlichen der titulus possessionis in continenti beigebracht werden, darum wäre es unbillig, wenn man die Execution wider ihn vollstrecken solte, man solte setzen: *super ipsa possessione*, wie sie gestern begehret. Aber der Herr Chur-Sächsische, Jch und Braunschweig-Zellische Gesandte widersprachen demselben, und remonstrirten, daß solcher gestalt beyde puncta Gravaminum & Amnestiæ gang durchlöcheret würden, denn in allen beyden das fundamentum restitutionis auf das bloße factum possessionis, oder tenuram gesetzt sey, und zwar dergestalt, daß so viel den punctum Gravaminum Ecclesiasticorum betrifft, aller fernerer Zuspruch aufgehoben, in puncto Amnestiæ aber dem restituenti, so wohl als restituendo ihre Jura reserviret wären; solches Vorbehalts hätte es nicht bedurfft, wenn bey der Execution der titulus könnte allegiret werden, und was dergleichen rationes mehr waren. Endlich stund er von seiner Meinung ab. Mit dem bewilligten postscripto wegen Augspurg, wolten sie auch nicht heraus, aber zuletzt lasen sie es noch ab. Hernach wurde gefragt: Wenn die Schreiben solten abgehen? Herr Neigerberger antwortete: *post commutationem Ratificationum. Ego.* Das ließe contra promissa, und wäre auch schädlich, wir hätten denen Schwedischen in forma eines Reverses strictiorem exequendi modum zugesaget, ante commutationem Ratificationum zu geben: dis Schreiben wäre surrogatum des Reverses, warum man es denn erst post commutationem abgehen lassen wolte, es würde durch solchen Ver-

Sechster Theil. Jiiii 2 jug

1649. zug die Kayserliche Resolution und der Crayß-Fürsten Execution suspendiret, und dem ganzen Haupt-Werck Aufenthalt verursacht, auch das Vertrauen zwischen den Ständen mehr gehindert als vermehret, sonderlich aber denen auswärtigen Cronen die ombrage gemachet, daß, wenn sie nur mit der commutation an sich hielten, so würden die Kayserliche Majestät und die Stände unter sich selbst nicht zusammen halten, sondern von dem Frieden-Schluß resiliiren. Denn wenn man willens wäre, bey dem Schluß a parte des Reichs und unter sich selbst beständig zu bleiben, es möchten die Cronen commutiren oder nicht, warum man mit diesem Execution-Schreiben zurück halten, und dasselbe nicht lieber heut als morgen wolte lassen abgehen, in sonderbarer Betracht, daß die Cronen nichts mehr bewegen möchte, als wenn sie sehen, daß ihrer Ratificationen unerwartet, die Stände unter sich selbst bey dem Frieden-Schluß beharrten, und exequirten, welches sonderlich bey Herrn Graf Servient, nach jetzigem Zustand in Franckreich viel vermögen, und die Schwedische Ratification nach sich ziehen würde.

1649.
Januar.

Der Chur-Maynzische Canslar sagete: Hätte ich doch vergangen es selbst approbiret, daß das Schreiben erst nach der commutation solte abgefaßt werden, wie in dem notul des Reverses, so ich nebst ihnen beliebet, ausdrücklich zu finden. Ihre Principalen wolten gegen der Execution auch des Friedens-Effekts versichert seyn.

Respondebam. Was ich beliebet, wüßte ich mich wohl zu erinnern; Ich hätte der Verschiedung des Schreibens bis nach der commutation, damahls unterschiedliche Conditiones annectiret, die keines weges wären in Acht genommen worden, zudem hätte ich und andere auf die grosse Verheißung gesehen, daß sie, die Catholischen, sich stracks prima die post commutationem eines arctioris modi exequendi mit uns wolten vergleichen. Es bezeigte aber ihr Aussag des Schreibens an Kayserliche Majestät, wie es gemeinet gewesen, nemlich die Execution mit allerhand dem Instrumento Pacis zuwider lauffenden Cautelgen zu machen, derhalben wir uns billig in acht zu nehmen, daß nicht mit der jetzigen Bertröstung, sie wolten das Schreiben post commutationem abgehen lassen, es eben so abliesse, zudem wir nicht allein, was uns bequem anscheinete, sondern auch dis betrachten müßten, was dem Haupt-Werck vorständig, und bey denen Cronen zu erheben. Wenn der Catholischen Herrn Principalen solche Gedancken geführt, wie ich von dem Herrn Canslar dernehme, so müßten sie bey der Subscription den Vorsatz zu halten nicht gehabt haben, als darinn ausdrücklich begrieffen, daß ante commutationem alles exequiret werden solte, und zwar zu dem Ende, damit die Einigkeit zwischen den Ständen, als davon die Beruhigung des Reichs einig und allein bestünde, stabiliret werden möchte, und die Cronen dadurch desto eher zur commutation und andern Friedens-Effekten zu schreiten Anlaß bekämen. Wenn der Herr Canslar gegen die Königlich-Gesandte diese rationem, deren er sich gegen mir gebrauchet, anführte, würden sie gewißer als gewiß in die apprehension, deren ich zuvor gedacht, gebracht werden. Was nun hieraus dem Vaterland für Schaden und Nachtheil erwachsen könnte, gebe ich zu erkennen.

Der Stadt Eöllnische Gesandte: Wenn nur die Königlich-einen Tag benannten, an welchem sie commutiren wolten, so könnten die Schreiben wohl morgen fortgehen.

Wiewohl nun der Chur-Sächssische auch fast der Meinung war, bliebe ich doch dabey, daß die Fortschickung dieser Schreiben, und die Execution von der Commutation nicht dependiren müßte. Damit auch der Chur-Maynzische Abgesandte Herr Mehl, endlich einig war, Nachmittage wolten wir weiter davon reden.

NB. Der Chur-Brandenburgische Gesandte, Herr Fromhold, zeigte an: Sie, die Chur-Brandenburgischen wären zu den Kayserlichen erfodert, darum müßte er wegzugehen. Sie wären ihres Theils mit allen Dingen wohl zufrieden, wenn es nur nicht auf die Neuburgische präzention, daß es in dem Herzogthum Jülich, Cleve und Berg in

1649. in dem exercitio Religionis auf den terminum 1624. gebracht werden müßte, möchte 1649.
Januar. gezogen werden, denn sie hätten vorm Jahre deswegen einen sonderlichen Vergleich
mit Pfalz-Neuburg aufgerichtet; und was hierin sūrgangen, wäre nicht occasione bel-
li gesehen. Mit welcher letzten ration der Regensburgerische Gesandte, wie auch wir
andern Evangelischen nicht wohl zufrieden waren, denn der Pfalzgraf von Neuburg,
wie auch der Churfürst von Bayern sich mit solchen fundamento der restitution we-
gern, und dafür halten könnten, mit weme man nicht Krieg geführet, dem dürfte man auch
nichts restituiren, welche gefährliche Ausdeutung des Instrumenti Pacis, wir Evan-
gelische zum höchsten allzeit widersprochen, und verworffen.

§. VIII.

Oxenstierna
hält der Stän-
de Verschlag
des archiori
modi exe-
quendi nicht
vor hinläng-
lich

Die Stände ertheilten nun auch der Schwedischen Gesandtschaft, noch selbigen Nachmittag Communication von denen obgemeldten Projecten und Schreiben, die wirkliche Executionem Pacis betreffend, in der zuversätzigen Hoffnung, die Schwedischen würden sich damit beruhigen, und auf Errichtung eines besondern Recessus über diesen Punct, weiter nicht mehr dringen. Allein, ob man sich schon auf das an Ihre Kayserliche Majestät abzulassende Schreiben, als auf einen Reichs Schluß bezog, welchen Ihre Kayserliche Majestät unweigerlich ratificiren würden; So mußten doch, über alles Verhoffen, die Stände das contrarium erfahren, ungeachtet dasselbe denen Schwedischen deutlich und mit behriger explication ein und des andern, von ihnen darinn zweiffelhafftig angeführten Puncts, vorgelesen, und zum Ubersuß dabei angeführet wurde, daß die Stände damit einig wären, und selbiges zu Beförderung der execution in beyden Puncten, vor sufficient hielten: Worauf Oxenstierna nichts zu antworten gewußt, jedoch so viel sagte, daß sie zwar denen Ständen nicht wehren könnten, solches Schreiben abzulassen, es wäre aber dennoch ungewiß, ob denn eben darauf die execution erfolgen würde, welcher sie genugsam versichert seyn müßten, zu dem Ende eben noch ein besonderer Reccels abzufassen sey, wie auch die vorige so wohl vor ihnen, denen Schwedischen, als von dem Comte Serviane übergebene schriftliche Puncta vorhero adimpliret werden müßten, und könnten sie auf solches bloß wiederholtes Schreiben an Kayserliche Majestät nicht sehen.

Denen Deputirten kam solche Erklärung befremdlich vor, als wenn solcherge-

stalt die commutatio Ratificationum mit Fleiß aufgehalten werden wolte, indeme die obligatio & executio Pacis durch die Ratificationes ihren rechten effectum erreichten, und alsdenn contra morosos die dictirte poena Banni, vermdg der Reichs-Constitutionen exequiret werden könnte, dardor man die Reichs Stände sorgen lassen sollte. Oxenstierna hingegen führte weitläufftig an, was bisher hinc inde darin vorgangen, und schloß hauptsächlich, daß der terminus Executionis in dem Instrumento Pacis, zu kurz wäre angeßet worden, daher man sich an Schwedischer Seiten, derogleichen Angelegenheiten wohl besorget hätte; Begehrte auch zwar darauf eine copiam derer Projecte und Schreiben, um sich daraus mit Salvio, welcher wegen Unpäßlichkeit nicht mit zugegen war, unterreden zu können, wolte sich aber keines gewissen termini ad commutationem Ratificationum erklären, wiewohl er endlich so viel zu verstehen gab, daß etwan noch damit in so lange inne zu halten sey, bis die Kayserliche Resolution auf besagtes Schreiben erfolgte.

Wie nun die Deputirte hierauf gerirten, daß solchergestalt und inzwischen alle Reichs-Stände, wegen der schweren Einquartirung zu grund gehen würden; replicirte er, daß, wenn man schon die Ratificationes austwechselte, jedennoch die Vöcker nicht eher abgedancket, noch die Plätze restituiret werden würden, bis alles zur völligen execution gebracht worden, auch zugleich die Kayserliche und Chur-Bayerische Vöcker abgedancket wären. Wovon der sub N. I. beigefügte Extractus Protocollı umständlichere Nachricht giebet.